



Fachbereich WD 5

Regulierung und Förderung von Agri-Photovoltaik im europäischen Vergleich

Nationale Gegebenheiten in Frankreich, Italien, Österreich, den Niederlanden und Spanien

Regulierung und Förderung von Agri-Photovoltaik im europäischen Vergleich

Nationale Gegebenheiten in Frankreich, Italien, Österreich, den Niederlanden und Spanien

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 059/26
Abschluss der Arbeit: 01.07.2026
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft, Energie und Klima

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Wesentliches Ergebnis	4
2.	Deutschland	5
2.1.	Hintergrund	5
2.2.	Rechtsrahmen und Förderung	6
2.3.	Marktentwicklung	8
3.	Frankreich	8
3.1.	Rechtsrahmen	8
3.2.	Förderinstrumente und Ausschreibungen	10
3.2.1.	AO PPE2 „PV Sol“	10
3.2.2.	AO PPE2 „PV Bâtiment“ (Gebäude, Gewächshäuser, Carports)	11
3.2.3.	AO PPE2 „PV Innovant“ (innovative Anlagen bis 3 MWc)	12
3.2.4.	Weitere nationale und regionale Förderungen	13
3.3.	Marktentwicklung und praktische Umsetzung	14
4.	Italien	15
4.1.	Rechtliche Grundlagen	15
4.1.1.	Differenzierung von Agri-PV und herkömmlicher Freiflächen-PV	15
4.1.2.	Verbot bodengestützter PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen	16
4.2.	Förderung	16
4.2.1.	Allgemeine Förderung erneuerbarer Energien	16
4.2.2.	Förderung der Agri-PV im Rahmen des PNRR	17
4.2.3.	Sonstige Mechanismen	17
4.3.	Marktentwicklung und praktische Umsetzung	18
5.	Niederlande	18
5.1.	Rechtliche Grundlagen und regulatorische Hürden	18
5.2.	Förderung	19
5.3.	Marktentwicklung	20
6.	Österreich	21
6.1.	Rechtliche Grundlagen und Förderung	21
6.1.1.	Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz	21
6.1.2.	Marktprämienförderung	22
6.1.3.	Investitionsförderung	23
6.1.4.	Förderantrag	23
6.2.	Marktentwicklung und praktische Umsetzung	23
7.	Spanien	24
7.1.	Rechtliche Grundlagen	24
7.2.	Förderung	24
7.3.	Marktentwicklung	26

1. Wesentliches Ergebnis

Dieser Sachstand befasst sich rechtsvergleichend mit der derzeitigen Regulierung, Förderung und Marktentwicklung von Agri-Photovoltaik (Agri-PV) in Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Österreich und Spanien.

Die Agri-PV beschreibt die kombinierte Nutzung derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung.¹ Bei der landwirtschaftlichen Fläche kann es sich sowohl um Ackerland oder Dauergrünland als auch um Dauerweideland oder für Dauerkulturen genutzte Flächen handeln.

Die **kombinierte** Nutzung landwirtschaftlicher Flächen steht im Mittelpunkt des Konzepts² und ist nur in Ländern möglich, in denen eine solche Flächennutzung zumindest erlaubt ist. Entsprechend des Auftrages untersucht die Arbeit, wie die Agri-PV in Frankreich, Italien, Österreich, den Niederlanden und Spanien im Vergleich zu konventioneller Freiflächen-Photovoltaik gefördert und regulatorisch eingeordnet wird. Die Darstellung beruht teilweise auf Auskünften der Parlamente der jeweiligen Länder.

Frankreich verfügt in der Vergleichsgruppe über den ausgereiftesten Rechtsrahmen mit gesetzlicher Definition der Agri-PV und strengen quantitativen Anforderungen. Die Agri-PV wird über ein Sonderkontingent innerhalb bestehender Ausschreibungen gefördert, ein eigenes Ausschreibungssegment existiert zurzeit nicht. Der Markt ist mit über 200 Parks und einer installierten Leistung von 2,2 Gigawatt Peak bereits vergleichsweise weit entwickelt. Seit 2025 zeigen sich jedoch Anzeichen einer Verlangsamung des Ausbaus der Kapazitäten.

In **Italien** ist der Neubau rein konventioneller PV-Freiflächenanlagen (FFA) auf landwirtschaftlichen Flächen seit dem Jahr 2024 grundsätzlich verboten. Lediglich die Agri-PV mit mindestens 80 % erhaltenem Landwirtschaftspotenzial ist von dem Verbot ausgenommen. Eine eigene Förderung erfährt die insoweit privilegierte „fortgeschrittene“ Agri-PV mit Monitoring-Pflichten unter dem nationalen Wiederaufbau- und Resilienzplan. Der Sektor befindet sich jedoch weiterhin in einem Entwicklungsstadium.

Die **Niederlande** haben bislang weder die Agri-PV legal definiert noch ein eigenes Förderregime geschaffen. Im Juli 2023 hat die niederländische Regierung festgelegt, dass PV-Projekte auf landwirtschaftlichen Flächen und Naturflächen grundsätzlich unerwünscht sind. Sie führte eine sogenannte Präferenzreihenfolge für Photovoltaik ein, um Flächen zu schonen. PV-Projekte auf landwirtschaftlichen Flächen und Naturflächen sind nur in engen Grenzen zulässig.

Österreich hat eine gesetzliche Definition der Agri-PV etabliert und fördert diese Systeme über das allgemeine Regelungsregime der erneuerbaren Energien. Agri-PV-Anlagen werden hier gegenüber der konventionellen PV-FFA auf Agrarflächen bevorzugt. Während bei landwirtschaftlichen

1 DIN, SPEC [91434](#), S. 6. Agri: Genitiv zu lateinisch ager = Acker; agrarius = den Acker(bau) betreffend; <https://www.duden.de/rechtschreibung/agrar> .

2 [Bekanntmachung der Kommission über Leitlinien zu innovativen Technologien und Formen der Nutzung erneuerbarer Energien](#), C/2026/127 v. 09.01.2026, S. 3.

PV-FFA mit einem Abschlag von 25 % auf Marktprämie und Investitionszuschuss belegt sind, entfällt dieser bei der Förderung von Agri-PV. Größere Freiflächenprojekte werden daher praktisch nur noch als Agri-PV realisiert.

In **Spanien** scheint die Agri-PV am wenigsten verbreitet. Sowohl in regulatorischer als auch in förderrechtlicher Hinsicht existiert bislang kein eigener gesetzlicher Rahmen für die Errichtung und den Betrieb von Agri-PV-Systemen. Agri-PV befindet sich hier überwiegend im Pilot- und Demonstrationsstadium.

2. Deutschland

2.1. Hintergrund

Die Photovoltaik (PV) ist eine Schlüsseltechnik für die Transformation von der Nutzung fossiler zu erneuerbaren Energien.³ In Deutschland sieht das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG)⁴ für die solare Strahlungsenergie in etwa eine Verdopplung des bisherigen Photovoltaik-Ausbaus bis 2030 vor.

Aktuell ist die installierte PV-Leistung in Deutschland etwa zu zwei Dritteln auf Gebäuden und zu einem Drittel auf Freiflächen verteilt. Der Zubau auf Freiflächen steigt jedoch an.⁵ Als Freiflächenanlage (PV-FFA) zählt gemäß § 3 Nr. 22 EEG:

„jede Solaranlage, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist.“

Bislang wurden **konventionelle PV-FFA** vor allem auf Konversions- und Ackerflächen, Randstreifen von Verkehrswegen, in Gewerbe- und Industriegebieten, auf Grünland und in benachteiligten Gebieten gefördert. Bei diesen Anlagen wurden die Module in der Regel auf einer Freifläche installiert und die vorherige Nutzung (temporär) aufgegeben.⁶

Zur Begrenzung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für den PV-FFA-Ausbau wurde der maximale bundesweite Netto-Zubau von PV-FFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auf 80 GW bis 2030 und 177,5 GW bis 2040 gedeckelt (§ 37 Abs. 4 EEG).

Die **Agri-PV** dient dazu, die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte mit der Solarstromproduktion auf derselben Fläche zu verbinden und zu einer effizienteren Landnutzung beizutragen.

3 Umweltbundesamt, [Photovoltaik auf dem Acker? - Ein Positionspapier](#), S. 3.

4 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien ([Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023](#)) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert am 18.12.2025 (BGBl. I Nr. 347).

5 Umweltbundesamt, [Photovoltaik auf dem Acker? - Ein Positionspapier](#), S. 3.

6 Umweltbundesamt, [Photovoltaik auf dem Acker? - Ein Positionspapier](#), S. 8.

2.2. Rechtsrahmen und Förderung

Seit 2023 kommen als neue Förderkategorien des EEG die sogenannten **besonderen Solaranlagen** nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG hinzu, wozu auch Agri-PV zählt.

Bei der Agri-PV kann eine doppelte Flächennutzung auf Acker- und Grünlandflächen erfolgen, soweit es sich nicht um Moorböden handelt. Durch eine erhöhte Aufständigung oder vertikale Montage der PV-Module können auf derselben Fläche gleichzeitig Erträge aus der Landwirtschaft und der Stromerzeugung generiert werden. Dabei bleibt die Landwirtschaft die Hauptnutzung, während die Erzeugung des Solarstroms begleitend erfolgt. Zu den Vorteilen gehören eine erhöhte Flächeneffizienz bezogen auf beide Nutzungen, ein geringerer Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Möglichkeit, Ertragseinbußen in der Landwirtschaft durch den Stromertrag teilweise zu kompensieren.⁷

Auch eine Kombination von Agri-PV mit Tierhaltung ist möglich. Die PV-Module bieten den Tieren Schutz vor Wettereinflüssen.

§ 37 Abs. 1a EEG gibt vor, dass eine Gebotsabgabe für die Förderung von **konventionellen** PV-FFA (ohne Agri-PV) nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Ziel ist es, die Umweltverträglichkeit von PV-FFA sicherzustellen.

Agri-PV-Anlagen sind gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. a bis c und § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 lit. a bis c EEG förderfähig, wenn diese auf einer der folgenden Flächen errichtet werden:

- Ackerflächen mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,
- Flächen mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche oder
- Grünland bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland.

Voraussetzung für die Vergütung ist, dass die Flächen **nicht** rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 BNatSchG⁸ oder als Nationalpark im Sinne des § 24 BNatSchG festgesetzt worden sind. Bei der jeweiligen Fläche darf es sich nicht um Moorboden handeln (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. a bis c, § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 lit. a bis c EEG).

Die Flächen müssen zudem den Anforderungen der Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA) genügen.⁹

7 Umweltbundesamt, [Photovoltaik auf dem Acker? - Ein Positionspapier](#), S. 9.

8 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege ([Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG](#)) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. I Nr. 87)

9 Bundesnetzagentur, [Festlegung besondere Solaranlagen](#) – Az. 8175-07-00-21/1, 01.10.2021; [Festlegung besondere Solaranlagen](#) – Az. 4.08.01.01/1#4, 01.07.2023.

Dem Gebot für eine PV-Anlage auf einer Ackerfläche oder auf einer Fläche landwirtschaftlicher Nutzung nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. a und b EEG ist eine Eigenerklärung des Bieters beizufügen, dass der Bieter geprüft hat, dass es sich bei den Flächen nicht um naturschutzrelevante Ackerflächen handelt (§ 37 Abs. 2 Nr. 3 EEG). Für Gebote für Solaranlagen auf Grünland nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. c EEG ist der Nachweis des Bieters beizufügen, dass sich das Grünland nicht in einem sogenannten Natura 2000-Gebiet¹⁰ befindet (§ 37 Abs. 2 Nr. 4 EEG).

Mit Inkrafttreten des sogenannten Solarpakets I am 16. Mai 2024¹¹ hat der Gesetzgeber ein eigenes Untersegment mit einem Höchstwert von 9,5 ct/kWh für besondere Solaranlagen in den Ausschreibungen für PV-FFA eingeführt (§ 37 b Abs. 2 EEG). Zudem hat der Gesetzgeber einen schrittweisen Aufwuchs der Ausschreibungsmengen für besondere Solaranlagen im Rahmen der bestehenden Freiflächenausschreibungen auf bis zu 2.075 MW pro Jahr im Jahr 2029 eingeführt (§ 37 d Abs. 1 Nr. 1 lit. f EEG). Wird die im Untersegment vorgesehene Leistung nicht ausgeschöpft, werden stattdessen mehr konventionelle Freiflächenanlagen bezuschlagt. Für **nicht** ausschreibungspflichtige besondere Solaranlagen wurde ein sogenannter **Agri-PV-Bonus** eingeführt (§ 48 Abs. 1b EEG). Voraussetzung für die Inanspruchnahme des gesonderten Höchstwerts bzw. des sogenannten Agri-PV-Bonus ist, dass die Solaranlagen bei ausschließlich senkrechter Ausrichtung insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und bei anderer Ausrichtung insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert sind bzw. werden.

Die Bestimmungen stehen allerdings unter einem Beihilfevorbehalt durch die EU-Kommission (§ 101 Abs. 1 EEG).¹² Die entsprechende Genehmigung liegt mit Stand Mai 2026 nicht vor.¹³ Bis zur Erteilung dieser Genehmigung ist § 38b Abs. 1 S. 2 EEG a. F. (also vor Inkrafttreten des Solarpakets I) anzuwenden.

Das EEG soll aktuell novelliert werden, befindet sich aber noch nicht im parlamentarischen Verfahren.¹⁴

10 Bundesamt für Naturschutz, [Natura 2000 Gebiete](#).

11 [Gesetz zur Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung in der Fassung vom 15.05.2024](#) (BGBl. I Nr. 151). Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Erneuerbare Energien, [Solarpaket 1](#).

12 Clearingstelle EEG und KWKG, [Welche Regelungen des EEG 2023 unterliegen dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission?](#).

13 <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1151386>. Vorige Fn., Stand 18. Mai 2026.

14 Table Briefings, [Energiegesetze: Uneinigkeit verhindert Start der Verbändeanhörung](#).

2.3. Marktentwicklung

In den letzten Jahren wurden viele neue Agri-PV-Anlagen errichtet¹⁵ und im Juni 2025 waren 95 Anlagen in einer universitären Datenbank erfasst. Das entspricht etwa 390 MWp¹⁶ installierter Leistung und 1.210 Hektar Fläche.¹⁷

In mehreren Studien¹⁸ hat das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE das Flächenpotenzial für Agri-Photovoltaik erhoben. Erstmals wurden dabei alle Arten landwirtschaftlicher Flächen betrachtet und in einem Entscheidungsprozess mit einer Vielzahl unterschiedlicher Kriterien optimale Standorte identifiziert. Bereits auf den am besten geeigneten Flächen könnten demnach 500 Gigawatt Peak Solarleistung installiert werden. Das übertrifft die Photovoltaik-Ausbauziele Deutschlands für 2040.

3. Frankreich

3.1. Rechtsrahmen

Art. 54 Gesetz Nr. 2023-175¹⁹ (Loi APER) hat im Jahr 2023 eine gesetzliche Definition des *Agri-voltaïsme* eingeführt. In Art. L314-36 Code de l'énergie²⁰ ist die Agri-PV seitdem definiert als

„eine Anlage zur Erzeugung von Strom mithilfe von Sonnenenergie, deren Module sich auf einer landwirtschaftlichen Parzelle befinden. Die Module der Anlage müssen dauerhaft zur Einrichtung, Erhaltung oder Entwicklung einer landwirtschaftlichen Produktion beitragen.“

In Art. L100-4 Code de l'énergie hat die französische Regierung ferner das Ziel verankert, die Produktion von Strom aus Agri-PV-Anlagen zu fördern sowie dabei die Vereinbarkeit mit landwirtschaftlicher Tätigkeit zu wahren, der Nahrungsmittelproduktion Vorrang zu geben und negative Auswirkungen auf Agrarland und Agrarpreise auszuschließen. Im Gegensatz hierzu hat eine ge-

15 Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF) e.V., [Viertes Nationales Forum Agri-PV: „Marktentwicklungen der Agri-PV“](#).

16 Das „Peak“ bei einer Photovoltaikanlage, häufig als „Peakleistung“ oder „Nennleistung“ bezeichnet, bezieht sich auf die maximale elektrische Leistung, die Solarzellen unter standardisierten Testbedingungen erzeugen kann. Diese Leistung wird in Watt-Peak (Wp) oder Megawatt-Peak (MWp) gemessen. Die tatsächliche Leistung einer Photovoltaikanlage hängt von den aktuellen Wetterbedingungen, der geografischen Lage, der Ausrichtung und Neigung der Solarmodule sowie von weiteren Faktoren ab. Die Nennleistung gibt jedoch einen Anhaltspunkt für die maximale Kapazität der Anlage, vgl. [Peakleistung](#).

17 Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF) e.V., [Viertes Nationales Forum Agri-PV: „Marktentwicklungen der Agri-PV“](#).

18 Fraunhofer Institut ISE, [Flächenpotential für Agri-Photovoltaik in Deutschland übertrifft Ausbauziele für Klimaschutz](#).

19 [Loi n° 2023-175](#) du 10 mars 2023 relative à l'accélération de la production d'énergie renouvelable (Loi APER) [Gesetz Nr. 2023-175 v. 10.03.2023 zur Beschleunigung der Produktion erneuerbarer Energien].

20 [Code de l'énergie](#) [Energiegesetz] v. 09.05.2011, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 2023-491 v. 22.06.2023.

wöhnliche Freiflächen-PV-Anlage der Stromgewinnung zu dienen und muss keinen Gewinn für die landwirtschaftliche Tätigkeit darstellen.

Das Dekret Nr. 2024-318 vom 8. April 2024²¹ setzt Art. 54 Loi APER um und liefert den detaillierten Regulierungsrahmen für die Entwicklung von Agri-PV sowie für die Installation von Freiflächen-PV auf landwirtschaftlichen, natürlichen und forstwirtschaftlichen Flächen. Auch demnach muss die Agri-PV eine signifikante landwirtschaftliche Produktion und ein daraus resultierendes nachhaltiges Einkommen gewährleisten.

Die zentralen Anforderungen des Dekrets sind:

- Eine Agri-PV-Anlage darf das Bodenpotenzial nicht negativ beeinflussen und der landwirtschaftliche Ertragsverlust muss unter zehn Prozent liegen. Mit Ausnahme der Tierhaltung muss die landwirtschaftliche Produktion im Vergleich zu einer ausgewiesenen Kontrollzone einen Ertrag von mindestens 90 % pro Hektar erzielen. Photovoltaik-Anlagen dürfen nicht mehr als 40 % der landwirtschaftlichen Fläche bedecken.
- Bei neuer landwirtschaftlicher Produktion ist eine Kontrollzone einzurichten, um einen Vergleich zur landwirtschaftlichen Produktion ohne Agri-PV-Flächen zu ermöglichen. Die Kontrollzone (*zone témoin*) muss mindestens 5 % der Fläche umfassen (max. 1 Hektar), sich in der Nähe der Anlage befinden, ohne Module oder sonstige Beschattung sein und unter identischen Bedingungen bewirtschaftet werden.
- Hinsichtlich der Einkünfte gilt: Der landwirtschaftliche Ertrag gilt als nachhaltig gesichert, wenn der Durchschnitt der Einnahmen nach Installation der Agri-PV-Anlage nicht unter dem Durchschnitt der Einnahmen vor der Installation liegt (Art. R314-117 Code de l'énergie).

Der Erlass vom 5. Juli 2024²² ergänzt das Dekret hinsichtlich bestimmter Nachweispflichten und präzisiert insbesondere den Inhalt der Kontrollberichte für Agri-PV-Anlagen sowie die Höhe der finanziellen Rückbaugarantie.

Loi APER schafft anhand diverser Kriterien eine binäre Unterscheidung der Agri-PV von der PV-FFA. Diese Unterscheidung ist insbesondere für das französische Förderregime relevant und stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

21 [Décret n° 2024-318](#) du 8 avril 2024 relatif au développement de l'agrivoltaïsme et aux conditions d'implantation des installations photovoltaïques sur des terrains agricoles, naturels ou forestiers [Dekret Nr. 2024-318 v. 08.04.2024 über die Entwicklung der Agri-Photovoltaik und die Bedingungen für die Installation von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen, natürlichen oder forstwirtschaftlichen Flächen].

22 [Arrêté](#) du 5 juillet 2024 relatif au développement de l'agrivoltaïsme et aux conditions d'implantation des installations photovoltaïques sur terrains agricoles, naturels ou forestiers [Verordnung v. 05.07.2024 über die Entwicklung der Agri-Photovoltaik und die Bedingungen für die Installation von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen, natürlichen oder forstwirtschaftlichen Flächen].

Merkm al	Agri-PV	Freiflächen PV
Rechtsgrundlage	Art. L. 314-36 Code de l'énergie (eingef. durch Loi APER, Art. 54)	Ebenfalls Art. 54 Loi APER
Anforderung	Muss der Agrarnutzung aktiv dienen (agronomischer Vorteil, Ertragsschutz, Klimaschutz der Kulturen, Tierwohl)	Muss lediglich vereinbar sein mit einer Agrar-, Forst- oder Weidenutzung
Flächenbedeckung	Max. 40 %	Keine entsprechende Grenze
Ertragsverlust	Max. 10 % gegenüber Kontrollzone	Keine Anforderung
Priorität	Landwirtschaftliche Nutzung ist Hauptaktivität der Parzelle	Keine Vorgabe zur Priorität

3.2. Förderinstrumente und Ausschreibungen

Frankreich kennt kein eigenständiges Agri-PV-Ausschreibungssegment mit separatem Zuschlagsvolumen. Stattdessen ist das Ausschreibungsvolumen für Agri-PV-Anlagen überwiegend in bestehende Ausschreibungsrahmen integriert – mit projektspezifischen Zulassungskriterien und einem Sonderkontingent.

3.2.1. AO PPE2 „PV Sol“

Im Rahmen des Ausschreibungsformats AO PPE2 PV Sol²³ der französischen Energieregulierungsbehörde CRE sind Freiflächenkraftwerke, d.h. PV-FFA und Agri-PV-Anlagen über 500 kWp zugelassen. Die Förderung erfolgt in Form eines EEG-ähnlichen Marktprämienvertrages (*complément de rémunération*) mit einer Festlaufzeit von 20 Jahren.²⁴ Das förderfähige Gesamtvolumen der diesjährigen 9. Ausschreibungsperiode der PPE2 PV Sol-Ausschreibung beläuft sich auf 925 MWp.²⁵

Agri-PV-Anlagen im Sinne von L314-36 Code de l'énergie sowie Projekte auf landwirtschaftlichen Brachflächen (Flächen, die seit mehr als fünf Jahren nicht landwirtschaftlich genutzt wurden) fallen beide in dieser Ausschreibung in die Kategorie „**Cas 2 bis**“. Die für diese Kategorie förderfähige Leistung beschränkt sich auf 250 MWp pro Periode.

Die Betreiber bieten ihren Preis im Rahmen der Ausschreibung selbst an und erhalten einen Zuschlag, wenn dieser unter dem (nicht öffentlich zugänglichen) Preisdeckel liegt. Als Richtwert für kompetitive Gebote kann der Durchschnittspreis der vergangenen Förderperioden dienen. In der

23 CRE, [AO PPE2 PV Sol](#), Cahier des charges de l'appel d'offres portant sur la réalisation et l'exploitation d'Installations de production d'électricité à partir de l'énergie solaire „Centrales au sol“ [Ausschreibungsbedingungen für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen auf Basis von Solarenergie („Freiflächen-Photovoltaikanlagen“)].

24 CRE, [AO PPE2 PV Sol](#), S. 55 f.

25 CRE, [AO PPE2 PV Sol](#), S. 6.

vorherigen 8. Periode (Juni 2025) betrug der Durchschnittspreis 79,48 €/MWh.²⁶ In der Übersicht²⁷ stellte sich das Verhältnis der nach Ansicht der CRE förderfähigen Anträge, die sich auf ein Agri-PV-Vorhaben bezogen in der 8. Ausschreibungsperiode wie folgt dar:

Von der CRE zur Annahme vorgeschlagen	Anträge	Gewichteter Durchschnittspreis €/MWh ²⁸	Kumulierte Leistung in MWp ²⁹
Gesamt	165	79,48	971,02
davon Anträge nach „Cas 2 bis“ (u.a. Agri-PV)	24	73,19	231,98

3.2.2. AO PPE2 „PV Bâtiment“ (Gebäude, Gewächshäuser, Carports)

Der Ausschreibungsrahmen PPE 2 PV Bâtiment dient der Förderung von PV-Anlagen auf Gebäuden, Gewächshäusern und Überdachungen mit einer Leistung von mehr als 500 kWp. Er umfasst

-
- 26 CRE, [Rapport de synthèse](#), Appel d’offres portant sur la réalisation et l’exploitation d’installations de production d’électricité à partir de l’énergie solaire „Centrales au sol“, 8e période [Synthesebericht, Ausschreibung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie „Freiflächen-Solaranlagen“, 8. Periode], S. 11.
- 27 CRE, [Rapport de synthèse](#), Appel d’offres portant sur la réalisation et l’exploitation d’installations de production d’électricité à partir de l’énergie solaire „Centrales au sol“, 8e période, 29 juillet 2025 [Synthesebericht, Ausschreibung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie „Freiflächen-Solaranlagen“, 8. Periode, 29.07.2025], S. 4 f.
- 28 Wird Energie zu einem bestimmten Zeitpunkt erzeugt oder verbraucht, wird dies als Leistung bezeichnet. Elektrische Leistung wird in der Einheit Watt ausgedrückt, wobei 1.000 Watt einem Kilowatt (kW) entsprechen und 1.000 Kilowatt wiederum einem Megawatt (MW). Der Betrag gibt also an, welche Leistung potentiell erbracht werden kann, sei es von einem Kraftwerk, das den Strom erzeugt, oder einer Glühbirne, welche diesen verbraucht. Bei Kraftwerken, auch Erzeugungsanlagen genannt, spricht man dabei von der installierten Erzeugungsleistung. Fließt Strom über einen bestimmten Zeitraum, wird elektrische Arbeit verrichtet. Ihre Einheit lautet Wattsekunde (Ws), wobei in Zusammenhang mit elektrischem Strom meist die Wattstunde (Wh) verwendet wird. 1.000 Wattstunden entsprechen einer Kilowattstunde (kWh), 1.000 Kilowattstunden einer Megawattstunde (MWh) und 1.000 Megawattstunden einer Gigawattstunde (GWh), siehe dazu Smard, [Arbeit und Leistung](#).
- 29 Das „Peak“ bei einer Photovoltaikanlage, häufig als „Peakleistung“ oder „Nennleistung“ bezeichnet, bezieht sich auf die maximale elektrische Leistung, die Solarzellen unter standardisierten Testbedingungen erzeugen kann. Diese Leistung wird in Watt-Peak (Wp) oder Megawatt-Peak (MWp) gemessen. Die tatsächliche Leistung einer Photovoltaikanlage hängt von den aktuellen Wetterbedingungen, der geografischen Lage, der Ausrichtung und Neigung der Solarmodule sowie von weiteren Faktoren ab. Die Nennleistung gibt jedoch einen Anhaltspunkt für die maximale Kapazität der Anlage, vgl. [Peakleistung](#).

explizit auch *serres agrivoltaïques* (PV-Anlagen auf **Gewächshäusern**) und *ombrières agrivoltaïques* (PV-Anlagen als **Überdachungen/Sonnenschutzstrukturen**).³⁰

Die Ausschreibungen werden in 14 Perioden durchgeführt, die sich über den Zeitraum vom Oktober 2021 bis Ende 2026 mit einem jeweiligen Fördergesamtvolumen von 300, 400 bzw. 800 MWp pro Periode erstrecken. Die 12. Ausschreibungsperiode endete zuletzt im April 2026. Die nachfolgende 13. Periode ist bislang noch nicht terminiert.

Gemäß dem zusammenfassenden Bericht der CRE zu der 12. Periode wurden insgesamt 129 Anträge zur Annahme vorgeschlagen. Davon bezogen sich neun Anträge auf Agri-PV-Anlagen auf Gewächshäusern und sechs auf Agri-PV-Überdachungen.³¹

Die kumulierten Leistungen der laut CRE zuschlags- und förderfähigen Projekte mit Agri-PV-Komponenten hatten einen Anteil am gesamten Zuschlagsvolumen von ca. 20,44 %.

Von der CRE zur Annahme vorgeschlagen	Anträge	Gewichteter Durchschnittspreis (€/MWh)	Kumulierte Leistung in MWp
Gesamt	129	96,48	300,85
davon Agri-PV auf Gewächshäusern	9	96,95	50,04
davon Agri-PV-Überdachungen	6	96,36	36,29

3.2.3. AO PPE2 „PV Innovant“ (innovative Anlagen bis 3 MWc)

Ein eigener Ausschreibungsrahmen existiert für **innovative PV-Projekte** mit 140 MWp pro Periode. Dabei umfasst **Famille 2** ausdrücklich *installations agrivoltaïques innovantes* mit einem Leistungsvolumen von 100 kWp bis 3 MWp. Das Gesamtvolumen pro Ausschreibungsperiode war in der Vergangenheit auf 80 MWp begrenzt. Dies bleibt bislang das einzige Ausschreibungssegment, das Agri-PV explizit als eigenständige Kategorie ausweist.

30 CRE, [Rapport de synthèse](#), Appel d'offres portant sur la réalisation et l'exploitation d'installations de production d'électricité à partir de l'énergie solaire „Centrales sur bâtiments, serres agrivoltaïques, ombrières et ombrières agrivoltaïques de puissance supérieure à 500 kWc“, 11e période, 18 septembre 2025 [Synthesebericht, Ausschreibung für die Realisierung und den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen auf Basis von Solarenergie „Dachanlagen, agrivoltaïsche Gewächshäuser, Überdachungen und agrivoltaïsche Überdachungen mit einer Leistung von mehr als 500 kWc“, 11. Periode, 18.09.2025].

31 CRE, [Rapport de synthèse](#), Appel d'offres portant sur la réalisation et l'exploitation d'installations de production d'électricité à partir de l'énergie solaire „Centrales sur bâtiments, serres agrivoltaïques, ombrières et ombrières agrivoltaïques de puissance supérieure à 500 kWc“, 11e période, 18 septembre 2025 [Synthesebericht, Ausschreibung für die Realisierung und den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen auf Basis von Solarenergie „Dachanlagen, agrivoltaïsche Gewächshäuser, Überdachungen und agrivoltaïsche Überdachungen mit einer Leistung von mehr als 500 kWc“, 11. Periode, 18.09.2025], S. 4.

Der Antragszeitraum für die erste und bislang letzte Periode endete am 12. November 2021. Weitere Ausschreibungsperioden des CRE sind bislang nicht bekannt.³²

3.2.4. Weitere nationale und regionale Förderungen

Die französische Agentur für den ökologischen Wandel (ADEME)³³ fördert im Rahmen ihres Programms AGRIPV innovative Agri-Photovoltaik-Projekte. Für Pilotvorhaben, die einen Forschungs- und Entwicklungsanteil aufweisen, können Investitionszuschüsse in Höhe von etwa 20 bis 30 % der Gesamtkosten gewährt werden. Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist insbesondere der Nachweis eines konkreten Mehrwerts für die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Implementierung eines wissenschaftlich fundierten agronomischen Monitorings.

Ergänzend zu den nationalen Fördermaßnahmen bieten die französischen Regionen im Rahmen ihrer Klima- und Energieprogramme zusätzliche finanzielle Unterstützung an. Umfang und Bedingungen dieser Förderungen variieren je nach Gebietskörperschaft, können jedoch weitere 10 bis 15 % der Investitionskosten abdecken. Regionen wie Nouvelle-Aquitaine, Okzitanien und Pays de la Loire haben darüber hinaus spezialisierte Beratungs- und Anlaufstellen für Agri-Photovoltaik eingerichtet.³⁴

Für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kWp stellt das Modell der vollständigen Stromeinspeisung weiterhin die am häufigsten genutzte Vermarktungsform dar. Die entsprechenden Einspeisevergütungen werden durch ministerielle Verordnungen festgelegt und für einen Zeitraum von 20 Jahren garantiert, wodurch eine langfristige wirtschaftliche Planungssicherheit gewährleistet wird.

Im Bereich des Eigenverbrauchs werden Investitionsprämien gewährt, deren Höhe abhängig von der installierten Leistung zwischen 80 und 380 Euro pro kWp liegt. Die Auszahlung erfolgt über einen Zeitraum von fünf Jahren. Dieses Fördermodell ermöglicht es landwirtschaftlichen Betrieben, ihre Energiekosten zu senken und gleichzeitig überschüssig erzeugten Strom wirtschaftlich zu verwerten.

32 CRE, [Appel d'offres](#) portant sur la réalisation et l'exploitation d'Installations de production d'électricité innovantes à partir de l'énergie solaire sans dispositifs de stockage.

33 „Die französische Agentur für den ökologischen Wandel (Agence de la transition écologique, ADEME) wurde 1991 gegründet. Als öffentliche Einrichtung ist sie für die Initiierung, Förderung, Koordination und Umsetzung von Maßnahmen im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Steigerung der Energieeffizienz verantwortlich. Die Agentur untersteht gemeinsam dem französischen Forschungsministerium und dem Ministerium für den ökologischen Wandel. Mit einem Budget von rund 4,2 Milliarden Euro im Jahr 2024 nimmt ADEME eine zentrale Rolle bei der Gestaltung und Umsetzung der französischen Nachhaltigkeits- und Energiepolitik ein. Ein wesentlicher Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt im Energiesektor. Hier fördert die Agentur insbesondere den Ausbau erneuerbarer Energien, die Weiterentwicklung von Energieinfrastrukturen sowie die Entwicklung innovativer Speichertechnologien. Ziel dieser Maßnahmen ist die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern. Darüber hinaus engagiert sich ADEME im Bereich Luftqualität und nachhaltige Mobilität. Besonderes Augenmerk gilt dabei dem Verkehrssektor, der in Frankreich zu den größten Verursachern von Treibhausgasemissionen zählt.“, vgl. Angaben der französischen Parlamentsverwaltung.

34 Im Folgenden: vgl. Angaben der französischen Parlamentsverwaltung.

Darüber hinaus ist die Agri-Photovoltaik grundsätzlich mit den Förderinstrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) vereinbar. Das Dekret vom 23. Juni 2023 stellt klar, dass die Installation von Photovoltaikmodulen nicht zum Verlust der Förderfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen führt, sofern die Module nicht mehr als 40 % der jeweiligen Installationsfläche bedecken.

3.3. Marktentwicklung und praktische Umsetzung

Die installierte Leistung des französischen Agri-PV-Parks hat sich zwischen 2021 und 2025 nahezu verdoppelt. Frankreich verfügt heute über mehr als 200 in Betrieb befindliche Parks und rund 2.000 Projekte, die sich in der behördlichen Prüfung befinden.

Im November 2025 hat die französische Regierung das **Observatoire National de l'Agrivoltaïsme** [Nationales Observatorium für Agrivoltaik] offiziell eingerichtet, das von der ADEME geleitet wird. Es liefert erste Analysen aus über 1.600 in fünf Regionen erfassten Projekten. Eine erste nationale Kartierung der ADEME wies eine kumulierte Leistung von über 2,2 GWp aus – wobei der überwiegende Teil dieser Anlagen noch vor Inkrafttreten der Loi APER genehmigt wurde und damit nicht den neuen, strengeren Anforderungen unterliegt.³⁵ Rund drei Viertel der von der ADEME erfassten Parks sind heute auf Viehzuchtbetrieben installiert.

Seit dem zweiten Halbjahr 2025 hat sich die Zahl der Umweltverträglichkeitsgutachten der regionalen Umweltbehörden (MRAe) für Agri-PV-Projekte deutlich verringert. Dieses Abflachen könnte aus den gestiegenen agronomischen Anforderungen der Loi APER folgen, die gegebenenfalls zu einer Konzentration auf die reiferen Projekte führt.

Für die Zeit ab 2026 werden Ausbauleistungen von 1 bis 2 GW jährlich geschätzt, abhängig von lokalen Bedingungen und Netzanschlusskapazitäten. Die nationale *Programmation Pluriannuelle de l'Énergie* (PPE) (mehrjähriger Energieplan) sieht ein Ziel von 48 GWp installierter Solarleistung bis 2030 vor.³⁶ Sie differenziert dabei nicht zwischen gewöhnlicher Freiflächen-PV und Agri-PV. Der Plan sieht jedoch explizit weitergehende Förderungsmaßnahmen für die Agri-PV vor, sofern eine wirtschaftliche Reife der Branche ab 2028 gegeben ist.

Insgesamt liegt die staatliche Zielsetzung für den Ausbau der Leistungen von PV-Anlagen zwischen 35 und 44 GWp bis zum Jahr 2028. Um dieses Ziel zu erreichen, wird es auch erforderlich, in der Landwirtschaft das Potenzial von Agri-PV-Anlagen weiter auszubauen.³⁷

35 ADEME, [Accompagnement à la méthode d'évaluation des projets agrivoltaïques dans 5 régions](#) [Unterstützung für die Bewertungsmethode von Agri-Photovoltaik-Projekten in 5 Regionen].

36 Le ministère de la Transition écologique, de la Biodiversité et des Négociations internationales sur le climat et la nature, le ministère de l'Aménagement du territoire et de la Décentralisation, le ministère des Transports, le ministère de la Ville et du Logement, PPE3, [Programmes pluriannuels de l'énergie](#) [Das Ministerium für ökologischen Wandel, Biodiversität und internationale Klima- und Naturverhandlungen, das Ministerium für Raumordnung und Dezentralisierung, das Verkehrsministerium, das Ministerium für Stadtentwicklung und Wohnungswesen, Mehrjähriger Energieplan], S. 9.

37 CMS, [Expert Guide to Agrivoltaics and Floating Photovoltaics in France](#).

4. Italien

4.1. Rechtliche Grundlagen

4.1.1. Differenzierung von Agri-PV und herkömmlicher Freiflächen-PV

Die Unterscheidung zwischen Agri-PV und herkömmlichen bodengestützten PV-FFA ist im italienischen Recht kodifiziert. Agri-PV ist in Art. 4 Abs. 1 lit. f-bis Einheitsgesetz über erneuerbare Energiequellen³⁸ definiert als

„ein PV-System, das die Kontinuität von Ackerbau und Weidewirtschaft am Standort sicherstellt. Um die Kontinuität von Ackerbau und Weidewirtschaft zu gewährleisten, kann das System die Rotation von hoch über dem Boden positionierten Modulen sowie den Einsatz digitaler und präzisionslandwirtschaftlicher Werkzeuge umfassen.“

Auch hier besteht das Wesensmerkmal der Agri-PV nicht in der bloßen Erzeugung erneuerbarer Energie aus Sonnenenergie, sondern in der Koexistenz dieser Stromerzeugung mit der Aufrechterhaltung land- und viehwirtschaftlicher Tätigkeit.³⁹

Gewöhnliche bodengestützte Photovoltaik bezeichnet hingegen Anlagen mit auf dem Boden aufgelegten Modulen, die den Boden versiegeln und das Pflanzenwachstum verhindern, was zu einem Verlust des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials führt.⁴⁰ Bei der Agri-PV hingegen werden die Module auf höheren und weiter voneinander entfernten Trägern installiert, um den mechanisierten Anbau zu ermöglichen und den Boden wasserdurchlässig und nutzbar zu erhalten.⁴¹

Das italienische Recht sieht darüber hinaus noch die Spezifikation als „**fortgeschrittene Agrivoltaik**“ vor. Eine Agri-PV-Anlage gilt als fortgeschritten, sofern sie den Einsatz von Überwachungssystemen vorsieht. Gemeint sind solche Systeme, die das Monitoring der Auswirkungen der PV auf die Agrarkulturen, die Wassereinsparung, die landwirtschaftliche Produktivität, die Kontinuität der Tätigkeiten der betroffenen Betriebe, die Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit, das

38 [Decreto Legislativo 25 novembre 2024, n. 190](#), Disciplina dei regimi amministrativi per la produzione di energia da fonti rinnovabili, in attuazione dell'articolo 26, commi 4 e 5, lettera b) e d), della legge 5 agosto 2022, n. 118 [Legislativdekret vom 25.11.2024, Nr. 190, Regelung der Verwaltungsvorschriften für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 26 Absätze 4 und 5 Buchstaben b) und d) des Gesetzes Nr. 118 vom 05.08.2022], (24G00205) – maschinengestützte Übersetzung durch Verf.

39 Vgl. Auskunft der italienischen Parlamentsverwaltung.

40 Consiglio di Stato, Section IV, [Urteil Nr. 8029/2023](#) v. 30.08.2023.

41 Vgl. Auskunft der italienischen Parlamentsverwaltung.

Mikroklima sowie die Resilienz gegenüber dem Klimawandel ermöglichen (Art. 65 Abs. 1 quater und 1-quinquies Decreto Legislativo Nr. 1/2012).⁴²

4.1.2. Verbot bodengestützter PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen

Im Jahr 2024 erließ das italienische Landwirtschaftsministerium per Dekret ein Verbot der gewöhnlichen bodengestützten Freiflächen-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen (Art. 11-bis Abs. 2 Decreto Legislativo Nr. 190/2024). Hierdurch sollte die „Verödung“ landwirtschaftlicher Gebiete verhindert werden. Von dem Verbot ausgenommen ist die Doppelnutzung der Flächen durch Bestellung mit fortschrittlichen Agri-PV-Anlagen.⁴³ Zur Befreiung von dem Verbot muss jedoch trotz Agri-PV sichergestellt sein, dass auf der jeweiligen Fläche ein landwirtschaftliches Produktionspotential in Höhe von mindestens 80 % verbleibt.

Auch wenn viele Branchenvertreter dieses Verbot begrüßten, ist die Regelung nicht unumstritten. Laut dem italienischen Solarverband Italia Solare seien pauschale Flächenverbote mit Art. 15 der Richtlinie (EU) 2018/2001⁴⁴ nicht vereinbar.⁴⁵ Nach Angaben der italienischen Parlamentsverwaltung wird das generelle Verbot von PV-FFA auf landwirtschaftlichen Flächen zurzeit von dem italienischen Verfassungsgerichtshof überprüft.

4.2. Förderung

Die italienische Regierung fördert das Wachstum der Agri-PV sowohl durch die Beschleunigung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren als auch durch finanzielle Unterstützung in Form von staatlicher Förderung. Hinsichtlich der finanziellen Zuwendungen erfolgt die Förderung über zwei wesentliche Mechanismen.

4.2.1. Allgemeine Förderung erneuerbarer Energien

Das italienische Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit hat durch Dekret Nr. 457/2024⁴⁶ vom 30. Dezember 2024 das sogenannte „FER-X-Programm“ begründet. Bei dem allgemeinen FER-X-Programm handelt es sich gemäß Auskunft der italienischen Parlamentsverwaltung um

42 [Decreto-Legge 24 gennaio 2012, n. 1 \(Raccolta 2012\)](#), Disposizioni urgenti per la concorrenza, lo sviluppo delle infrastrutture e la competitività [Dekret-Gesetz 24. Januar 2012, Nr. 1 (Sammlung 2012), Dringende Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs, der Infrastrukturentwicklung und der Wettbewerbsfähigkeit], (12G0009).

43 Agrarheute, [Kein Solarstrom vom Acker: Dieses Land verbietet Freiflächen-PV-Anlagen](#), 22.05.2024.

44 Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, [ABl. L 328/82 v. 21.12.2018](#).

45 Erneuerbare Energien, [Italienischer Solarverband warnt vor Verfehlen der Ausbauziele durch Flächenverbote](#).

46 [Decreto del Ministro dell'ambiente e della sicurezza 30 dicembre 2024, 457/2024](#), Meccanismo transitorio di supporto per impianti a fonti rinnovabili con costi di generazione vicini alla competitività di mercato [Dekret des Ministers für Umwelt und Sicherheit vom 30. Dezember 2024, Übergangsfördermechanismus für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien mit Erzeugungskosten nahe der Marktwettbewerbsfähigkeit].

„ein Förderprogramm für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen, deren Erzeugungskosten nahe an der Marktfähigkeit liegen.“

Seit dem Inkrafttreten am 28. Februar 2025 fördert es Photovoltaik-, Onshore-Wind- und Wasserkraftanlagen sowie Anlagen zur Behandlung von Restgasen aus Kläranlagenprozessen mit einem Volumen von 9,7 Milliarden Euro. Die Förderung erfolgt in Form eines zweiseitigen Differenzvertrags⁴⁷ auf den Tarif, der vom GSE (Gestore dei Servizi Energetici, dem nationalen Energiedienstleistungsbetreiber) über einen Zeitraum von zwanzig Jahren ausgezahlt wird. Unter dieses Programm fallen neben der herkömmlichen bodengestützten Photovoltaik auch Agri-PV-Anlagen sowie Anlagen auf Gewässern. Im Rahmen dieser Förderung konkurrieren die Agri-PV und die gewöhnlichen PV-FFA um die Förderung.

4.2.2. Förderung der Agri-PV im Rahmen des PNRR

Der zweite relevante Fördermechanismus ist die sogenannte „Sviluppo agro-voltaico“ (Agrivoltaik-Entwicklung) im Rahmen des Nationalen Aufbau- und Resilienzplans. Italien förderte die Doppelnutzung von landwirtschaftlichen Flächen mithilfe von Agri-PV-Systemen u.a. mit einem 1,7 Milliarden schweren Förderfonds bis zum Ablauf des 30. Juni 2026. Im Jahr 2023 wurde im Rahmen des Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza (PNRR) [Nationaler Aufbauplan]⁴⁸ der entsprechende Fördertopf für Agri-PV geschaffen.

Unter anderem können bis zu 40 Prozent der Investitionskosten für Agri-PV-Anlagen bezuschusst werden. Außerdem gibt es eine Anreizprämie auf den ins Netz eingespeisten Nettostrom. Die Auszahlung ist jedoch ausschließlich den vorbezeichneten „fortgeschrittenen“ Agri-PV-Anlagen vorbehalten, die mit den entsprechenden Monitoringsystemen ausgestattet sind. Diese fortgeschrittenen Systeme werden entsprechend des PNRR vollständig getrennt von den gewöhnlichen PV-FFA gefördert.

4.2.3. Sonstige Mechanismen

Daneben bestehen horizontale Instrumente, wie Förderungen für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, das Conto Termico (Wärmekonto) für Solarthermie sowie steuerliche Entlastungen für Unternehmen, die jedoch weder sektorspezifisch für die Photovoltaik ausgestaltet noch als Ausschreibungsverfahren strukturiert sind.⁴⁹

Im Bereich der Genehmigungsverfahren ist ein kommunales Schnellverfahren (PAS) vorgesehen, unabhängig von der installierten Leistung des Projekts, sofern sich die Agri-PV-Anlage im sogenannten Agro-Gürtel befindet (innerhalb eines 3-km-Puffers um Industriegebiete). Gleichzeitig

47 https://www.diw.de/de/diw_01.c.670541.de/contracts_for_difference_differenzvertraege.html: „Differenzverträge (englisch: Contracts for Difference, kurz: CfD) sind ein finanzielles Produkt zur Absicherung unsicherer Preise. Im Kontext von Erneuerbaren Energien sichern sie Projektentwickler*innen gegen niedrige Strompreise und Stromverbraucher*innen gegen hohe Strompreise ab. Der CfD-Preis wird bereits vor Projektbeginn, üblicherweise in Auktionen, ermittelt und gilt für einen längeren Zeitraum (beispielsweise 20 Jahre).“

48 Italienische Regierung, [Nationaler Wiederaufbau- und Resilienzplan](#).

49 Vgl. Auskunft der italienischen Parlamentsverwaltung.

erhöhen sich die Schwellenwerte für die Umweltverträglichkeitsprüfung auf bis zu 25 MWp, wenn das Projekt „geeignete Flächen“ umfasst.⁵⁰

4.3. Marktentwicklung und praktische Umsetzung

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung sind die Unterschiede der verschiedenen PV-Konzepte erheblich. Aufgrund der vorgeschriebenen erhöhten Tragekonstruktion (mindestens 2,1 Meter für Anbautätigkeiten, 1,3 Meter für die Tierhaltung) und des erforderlichen Monitoringsystems der Agri-PV-Anlage sind die Kosten einer Agri-PV-Anlage laut Darstellungen der italienischen Parlamentsverwaltung um 18-50 % höher als die einer gewöhnlichen bodengestützten PV-Anlage. Insgesamt erfordern Agri-PV-Anlagen einen größeren Planungs- und Bewirtschaftungsaufwand im Vergleich zu gewöhnlicher Freiflächen-PV.⁵¹

In Bezug auf die Marktentwicklung bleibt die Agri-PV bislang hinter der Freiflächen-PV zurück, auch wenn der politische Wille zur Unterstützung des Ausbaus der Agri-PV erkennbar ist.

Bodengestützte Photovoltaik auf fruchtbarem Boden wurde schrittweise regulatorisch eingeschränkt und ist auf landwirtschaftlichen Flächen nunmehr verboten, während Agri-PV als „innovative“ Technologie gefördert wird. Der Sektor befindet sich dennoch in einem Entstehungsstadium — die Ziele der PNRR-Maßnahme (1,04 GW) erscheinen im Vergleich zum Volumen der herkömmlichen Photovoltaik eher niedrig, und mehrere laufende europäische Projekte (SYMBIOSYST, AGRISOL, PV4Plants) bestätigen das Fortbestehen finanzieller, technischer und gesellschaftlicher Akzeptanzbarrieren, die noch überwunden werden müssen.

Bodengestützte Photovoltaik hingegen verbleibt vorerst das dominierende Segment, wird jedoch durch die neuen Regelungen zunehmend auf Industrie-, Brachland- und andere geeignete Flächen verlagert und ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgenommen.

5. Niederlande

5.1. Rechtliche Grundlagen und regulatorische Hürden

Im Juli 2023 hat die niederländische Regierung die Vorrangregelungspolitik hinsichtlich der Photovoltaik geändert, wonach Solarenergieprojekte auf landwirtschaftlichen Flächen und Naturflächen eher der Ausnahmefall sein sollen. Die Regelung ist als sogenannte „*zonneladder*“, also Sonnenleiter, bekannt.⁵² In der begleitenden Stellungnahme der niederländischen Regierung, dem „*Zonnebrief*“, heißt es:

„Das Kabinett verfolgt das Ziel, den knappen verfügbaren Raum möglichst effizient zu nutzen und gleichzeitig die Qualität des baulichen Wohnumfelds zu erhalten. Zudem sollen land-

50 Trommsdorff, [Dual Land Use for Agriculture and Solar Power Production: Overview and Performance of Agri-voltaic Systems](#), S. 61.

51 Im Folgenden: Vgl. Auskunft der italienischen Parlamentsverwaltung.

52 Minister voor Klimaat en Energie, [Zonnebrief](#) [Ministerium für Klima und Energie, Sonnenbrief] – maschinengestützte Übersetzung durch Verf.

wirtschaftliche Flächen und Naturflächen nach Möglichkeit geschont werden. Deshalb wird bei der Erzeugung von Solarstrom mittels Photovoltaik die sogenannte **Solar-Präferenzreihenfolge** angewendet.

Bei der Bewertung von Photovoltaikprojekten orientieren sich die Projektträger und die zuständige Behörde an folgender Reihenfolge:

1. Dächer und Fassaden.
2. Flächen und Objekte innerhalb bebauter Gebiete.
3. Flächen und Objekte im ländlichen Raum (ausgenommen landwirtschaftliche Nutzflächen und Naturflächen).
4. Landwirtschaftliche Nutzflächen und Naturflächen.

Erst wenn die Optionen der Stufen 1, 2 und 3 nicht ausreichen, kommen Standorte der Stufe 4 in Betracht. Damit verfolgt die Regierung das Ziel, Landwirtschaft und Natur möglichst zu schonen.“

Nur in engen Grenzen sind daher Ausnahmen für PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen und natürlichen Flächen möglich. Dabei wird das sogenannte „Nein, es sei denn“-Prinzip angewendet. Agri-PV, bei dem Solarstromerzeugung und landwirtschaftliche Nutzung auf derselben Fläche kombiniert werden, kann unter bestimmten Bedingungen eine solche Ausnahme darstellen.

Agri-PV, hier begrifflich als die Kombination einer substanziellen landwirtschaftlichen Produktion mit einem Solarpark eingegrenzt, wird als eine solche Ausnahme betrachtet, verfügt jedoch derzeit noch über keine spezifischen Rahmenbedingungen. In den Niederlanden gibt es beispielsweise keine klaren Richtlinien für den minimalen Ernteertrag oder die maximale Panelabdeckung, die zulässig ist, um ein Projekt als Agri-PV-Projekt zu qualifizieren.⁵³ So fehlt es bislang generell im niederländischen Recht an einer klaren rechtlichen Definition der Agri-Photovoltaik.⁵⁴

5.2. Förderung

Ein gesondertes Förderregime für die Agri-PV existiert in den Niederlanden nicht. Die Förderung von Agri-PV-Projekten erfolgt über die gleichen Fördersysteme wie die gewöhnliche Freiflächen-PV. Finanzielle Unterstützung für Photovoltaik-Projekte in den Niederlanden stammt unter anderem aus der SDE++, DEI++ und der MOOI-Regelung.

53 RVO, Rijksdienst voor Ondernemend Nederland [Niederländische Unternehmensagentur], [Monitor Solar-PV 2025. Entwicklungen und Realisierung von Solar-PV in den Niederlanden](#), S. 44.

54 de Ruijter/Elissen/van Aken/Cesar/Eerenstein, [Call for a clear definition of agrivoltaics](#).

Das Förderprogramm SDE++ (Förderung nachhaltiger Energieproduktion und Klimatransformation)⁵⁵ ist ein Betriebskostenzuschuss, der die Produktion erneuerbarer Energien und die CO₂-Reduzierung durch Senkung der Investitionskosten steigern soll.⁵⁶ In der „SDE++“-Regelung gibt es im Jahr 2025 keine Kategorien, bei denen eine landwirtschaftliche Doppelfunktion Voraussetzung ist. Es existieren jedoch separate Kategorien für Freiflächenanlagen mit beidseitig ausgerichteten vertikalen Modulen und nachführenden Systemen. In beiden Fällen besteht ein größerer Abstand zwischen den Modulen, sodass sich diese Kategorien gut für eine landwirtschaftliche Doppelnutzung eignen.

Schließlich kann Solarenergie auf Gewächshausdächern durch die Nutzung der bestehenden Kategorien „Solar auf Dach“ und „Solar auf Schwachdach“ realisiert werden. Sofern das Gewächshaus danach weiterhin für den Anbau von Kulturen genutzt wird, handelt es sich auch in diesem Fall um Agri-PV.⁵⁷

Darüber hinaus stehen regionale Fördermittel und Zuschüsse zur Verfügung, abhängig von der Provinz und Gemeinde, in der das Agri-PV-Projekt realisiert wird. Diese lokalen Fördermittel können variieren und zielen häufig darauf ab, nachhaltige Initiativen in der Region zu fördern.⁵⁸

5.3. Marktentwicklung

Ende 2022 waren in den Niederlanden etwa 3.600 Hektar (circa 3.800 MW) an Solarfeldern realisiert worden, zu einem großen Teil auf ehemaligen landwirtschaftlichen Flächen. Allerdings führt das schnelle Wachstum dieser überwiegend monofunktionalen Solarenergieprojekte zu gesellschaftlichem Widerstand, unter anderem weil landwirtschaftliche Flächen in erster Linie der Nahrungsmittelproduktion dienen sollen. In den Niederlanden gibt es derzeit mehr als 20 experimentelle Agri-PV-Projekte, darunter Kombinationen von Solarenergie mit (Weich-)Obstanbau, Ackerbau, Gewächshausanbau, Grünland/Viehzucht und Aquakultur. Verschiedene Konfigurationen werden getestet, wie horizontale, vertikale und nachführende Systeme, einschließlich licht-

55 Netherlands Enterprise Agency, [Stimulation of sustainable energy production and climate transition](#).

56 CMS, [Expert Guide to Agrivoltaics and Floating Photovoltaics in the Netherlands](#).

57 RVO, [Monitor Solar-PV 2025. Entwicklungen und Realisierung von Solar-PV in den Niederlanden](#), S. 45.

58 CMS, [Expert Guide to Agrivoltaics and Floating Photovoltaics in the Netherlands](#).

durchlässiger und bifazialer⁵⁹ Module. Die Überwachung dieser Experimente soll Aufschluss über die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion geben.⁶⁰

PV auf Gewächshausprojekten wird bereits in einem größeren Maßstab eingesetzt. Etwa 100 MWp an Leistung sind bereits auf Gewächshäusern installiert. In einigen Fällen zeigt sich jedoch, dass die Gewächshäuser nicht mehr für den Anbau von Kulturen genutzt werden, sodass es sich durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr um Agri-PV handelt. Basierend auf der Anzahl der SDE-Bescheide bei führenden Marktteilnehmern, die Solarenergie auf Gewächshäusern entwickeln, könnten in den kommenden Jahren die Kapazitäten der auf Gewächshäusern betriebenen PV-Anlagen um mehrere 100 MWp zunehmen.⁶¹

Genehmigungsbehörden und Landwirte sind derzeit noch durch unklare Bewertungsrahmen und vor allem durch steuerliche Unsicherheit gehemmt. Solange nicht geklärt ist, wie Agri-PV steuerlich einzuordnen ist – etwa hinsichtlich der landwirtschaftlichen Steuerbefreiung, der Grunderwerbsteuer, der Regelungen zur Betriebsnachfolge und sogar der Gülle-/Düngerechte –, zögern viele Landwirte und Investoren, ihre Projekte im größeren Maßstab umzusetzen, wie aus den Angaben des Branchenverbandes der Solarwirtschaft hervorgeht.⁶² Laut Holland Solar könnten klare rechtliche Leitlinien helfen, den Ausbau der Agri-PV in den Niederlanden zu fördern. Da der Platz für PV-Anlagen in den dicht besiedelten Niederlanden begrenzt sei, biete die Agri-PV eine vielversprechende Alternative zur Gewinnung erneuerbarer Energien.

6. Österreich

6.1. Rechtliche Grundlagen und Förderung

6.1.1. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

In Österreich ist der Begriff der Agri-PV-Flächen in § 5 Abs. 1 Nr. 2 EAG⁶³ legal definiert als

59 Der Begriff „bifazial“, auch „bifacial“ geschrieben, bedeutet „zweigesichtig“. Im Zusammenhang mit Photovoltaik ist damit gemeint, dass eine Solarzelle auf beiden Seiten photoelektrisch aktiv ist. Das heißt sie verwertet nicht nur die Sonnenstrahlung, die auf die Vorder- bzw. Oberseite auftrifft. Sondern auch das Licht, das direkt oder reflektiert die Rück- bzw. Unterseite erreicht. Damit dies möglich ist, müssen die Solarzellen so modifiziert werden, dass Photonen auch auf der Rückseite eindringen können. Hierfür werden auf den Zellrückseiten Kontakte aufgedruckt – anstelle der durchgängigen Aluminiumflächen, die bei monofazialen Standard-Zellen üblich sind. Um den beidseitigen Lichteinfall zu gewährleisten, sind die Zellen bifazialer PV-Module in zwei transparente Schichten, i.d.R. gehärtetes Solarglas, eingebettet. Siehe dazu MVV, [Beidseitig photoaktive Solarzellen, Bifaziale PV-Module: Wie funktionieren sie und wo machen sie Sinn?](#)

60 RVO, [Monitor Solar-PV 2025, Entwicklungen und Realisierung von Solar-PV in den Niederlanden](#), S. 45.

61 RVO, [Monitor Solar-PV 2025, Entwicklungen und Realisierung von Solar-PV in den Niederlanden](#), S. 44 f.

62 Holland Solar, [Handreiking Agri-PV](#) [Agri-PV-Handbuch].

63 Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen ([Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG](#)) vom 27.07.2021 (BGBl. I Nr. 150/2021), zuletzt geändert gem. Veröffentlichung BGBl. I Nr. 69/2025.

„Grundflächen, die gleichzeitig zur Stromproduktion mittels Photovoltaik, und zur landwirtschaftlichen Produktion genutzt werden.“

Ferner darf gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 1 und § 56 Abs. 10 Nr. 1 EAG

„die hauptsächliche landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt“ sein, sofern die Agri-PV-Anlage in voller Höhe förderfähig sein soll.

Auch das österreichische Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) betont in seinem Leitfaden die für die Agri-PV charakteristische

„synergetische Nutzung derselben Fläche für die landwirtschaftliche Produktion und die erneuerbare Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen.“⁶⁴

Die landwirtschaftliche Hauptnutzung, mindestens 75 % der Gesamtfläche, muss dabei im Vordergrund stehen.⁶⁵

Eine von den übrigen PV-Ausschreibungen getrennte Förderung von Agri-PV-Anlagen ist im österreichischen EAG nicht vorgesehen. Die Förderung der Agri-PV erfolgt grundsätzlich über dasselbe Förderregime wie für andere PV-Anlagen.

Als allgemeine gesetzliche Grundlage für die Förderung der Photovoltaik in Österreich dient ebenfalls das EAG. Die Förderung erfolgt entweder in Form einer Marktprämie⁶⁶ oder als Investitionszuschuss.⁶⁷

6.1.2. Marktprämienförderung

Der Betrieb von Agri-PV-Anlagen wird zum einen durch die Abschlagsfreiheit der Marktprämie mittelbar gefördert. Die Höhe der für den Betrieb einer PV-Anlage geleisteten Marktprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem im Rahmen einer Ausschreibung ermittelten Wert in Cent pro kWh und dem jeweiligen Referenzmarktwert in Cent pro kWh.

Grundsätzlich verringert sich gemäß § 33 Abs. 1 EAG die gezahlte Marktprämie für von PV-Anlagen auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland eingespeisten Strom um 25 %. Diese Abschläge **entfallen** jedoch vollständig, sofern die PV-FFA als Agri-PV-Anlage errichtet wird und die Errichtung die landwirtschaftliche Hauptnutzung nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 EAG).

64 BMK, [Leitfaden Agri-PV](#), S. 6.

65 BMK, [Leitfaden Agri-PV](#), S. 8.

66 Siehe auch EAG-Marktprämienverordnung, [EAG-MPV](#).

67 Siehe auch EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom, [EAG-IZV](#).

Förderfähig sind neu errichtete PV-Anlagen oder Erweiterungen von PV-Anlagen ab 10 kWp, § 10 Abs. 1 Nr. 3 EAG. Das jährliche Ausschreibungsvolumen in den Jahren 2026 und 2027 beläuft sich auf jeweils insgesamt 700.000 kWp, aufgeteilt auf vier Gebotszeiträume mit einem Ausschreibungsvolumen von je 175.000 kWp, § 5 EAG-Marktprämienverordnung

6.1.3. Investitionsförderung

Für die Neuerrichtung und die Erweiterung von PV-Anlagen können bis zu 1000 kWp Engpassleistung einer Anlage durch einen Investitionszuschuss gefördert werden (§ 56 Abs. 1 EAG). Bei PV-FFA auf landwirtschaftlichen Flächen verringert sich der gewährte Investitionszuschuss jedoch wiederum um einen Abschlag von 25 %, es sei denn, es handelt sich um eine Agri-PV-Anlage, die die landwirtschaftliche Hauptnutzung nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt, § 56 Abs. 8, 10 Nr. 1 EAG.

6.1.4. Förderantrag

Hinsichtlich des Förderantrages sind in Abgrenzung zu den gewöhnlichen PV-FFA noch weitere spezifische Dokumente von den Antragstellern beizubringen. Dies umfasst unter anderem ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept, Informationen zur Aufständigung, etwaige Flächenverluste und eine Verpflichtungserklärung zur Bearbeitbarkeit, Wasserverfügbarkeit und Bodenerosion.

6.2. Marktentwicklung und praktische Umsetzung

In Österreich war für das Jahr 2025 insgesamt ein Rückgang der PV-Installationen zu verzeichnen, wobei insbesondere die privaten PV-Projekte rückläufig sind. Die Internationale Energieagentur (IEA) nimmt an, dass einer der Hauptgründe hierfür die Abschaffung der Mehrwertsteuerbefreiung für kleine PV-Anlagen sein dürfte.⁶⁸

Dies gilt jedoch nicht für größere Freiflächen-PV-Anlagen im MW- und Multi-MW-Bereich. Diese werden aufgrund besserer Förderbedingungen fast ausschließlich in Kombination mit der Landwirtschaft als **Agri-PV** realisiert. Die häufigste Form ist die Schafhaltung, doch besonders im Obst- und Gemüseanbau konnten erhebliche Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion erzielt werden, wenn diese Flächen teilweise mit Photovoltaik-Elementen überdacht werden. Die meisten dieser Pilotanlagen werden wissenschaftlich begleitet und für Langzeitstudien vorbereitet.⁶⁹

Aktuell verfügt Österreich wohl noch nicht über eine ausreichende Datenlage zu dem tatsächlichen Potenzial der Nutzung von Agri-PV. Auch eine quantitative Gegenüberstellung der Ausbaustatistiken der gewöhnlichen PV-FFA und Agri-PV ist im Einzelnen mit Schwierigkeiten verbunden, da die Statistiken zum Ausbau erneuerbarer Energien die Agri-PV weit überwiegend nicht gesondert erfassen. Auch hier wird angenommen, dass die Durchführung der vorbenannten

68 IEA PVPS, [Country Updates 2025](#), S. 8.

69 IEA PVPS, [Country Updates 2025](#), S. 8.

Studien und ein klarer rechtlicher Rahmen sowie passende Förderbedingungen helfen könnten, den Ausbau der Agri-PV in Österreich voranzutreiben.⁷⁰

Mehta, Jain und Zörner führen aus, dass Österreich beabsichtige, zur Erreichung der Klimaziele bereits im Jahr 2030 bis zu 4700 m² seiner landwirtschaftlichen Flächen für die Bewirtschaftung mit Agri-PV-Anlagen zu nutzen. Dies entspricht voraussichtlich einer Bestellung der landwirtschaftlichen Flächen von bis zu 3 % mit gewöhnlicher Agri-PV sowie 4-5 % mit vertikalen zweiseitigen Agri-PV-Systemen.⁷¹

7. Spanien

7.1. Rechtliche Grundlagen

In der 122. zusätzlichen Bestimmung des Gesetzes 31/2022 über den Staatshaushalt 2023 hat sich die spanische Regierung erstmalig zu der Förderung der Agri-PV bekannt und erklärt:

„Die Regierung wird die Nutzung von Agri-Photovoltaik fördern. Sie wird außerdem Faktoren analysieren, die deren Entwicklung beeinflussen können, wie beispielsweise die Landnutzung, die Vereinbarkeit mit den Subventionen der Gemeinsamen Agrarpolitik und anderen sektoralen Politiken.

Im Rahmen des Wiederaufbauplans werden Hilfsprogramme aufgelegt, die auch die Entwicklung solcher Projekte umfassen.“⁷²

Eine eigenständige Definition der Agri-PV mitsamt konkreten Anforderungen an die im Verhältnis dazu weiterbestehende landwirtschaftliche Nutzung der entsprechenden Flächen existiert bislang **nicht**. Der bestehende allgemeine Rechtsrahmen für PV-Anlagen wird lediglich entsprechend auf die Agri-PV angewendet.⁷³

7.2. Förderung

Ein gesondertes Förderregime in Abgrenzung zu den allgemeinen Vorschriften und Möglichkeiten für sonstige PV-Anlagen besteht nicht. Projekte zu Agri-PV haben vielmehr auf die gleichen Förderinstrumente Zugriff wie andere Projekte für Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie.

In den landwirtschaftlichen Förderrichtlinien findet sich zunächst eine Privilegierung für Agri-PV-Anlagen gegenüber gewöhnlichen PV-FFA. Demnach sind landwirtschaftliche Grundstücke,

70 Damjanovic/Wagner, [Legal Barriers and Open Issues for an Effective Implementation of AV in Austria](#), S. 5 f.

71 Mehta/Jain/Zörner, [Agrivoltaics Around the World: Potential, Technology, Crops and Policies to Address the Energy–Agriculture Nexus for Sustainable and Climate-Resilient Land Use](#), S. 14.

72 Ley 31/2022, de 23 de diciembre, de Presupuestos Generales del Estado para el año 2023 [Gesetz 31/2022 vom 23.12. über den allgemeinen Staatshaushalt für das Jahr 2023], [BOE-A-2022-22128](#) (maschinengestützte Übersetzung durch Verf.).

73 CMS, [Expert Guide to Agrivoltaics and Floating Photovoltaics in Spain](#).

die mit Energieanlagen wie Solaranlagen oder Windkraftanlagen bebaut sind, als sogenannte unproduktive Flächen grundsätzlich von der nutzbaren Grundstücksfläche abzuziehen und als solche nicht förderfähig (Art. 9 Abs. 12 S. 1 Königliches Dekret 1048/2022).⁷⁴ Dies gilt jedoch nicht für den Betrieb von Agri-PV-Anlagen, so dass weiterhin die gesamte Fläche des Grundstücks als für den Anbau oder die dauerhafte Bewirtschaftung genutzt gilt.

Über die Verordnung TED/765/2024⁷⁵ hat das spanische Ministerium für den ökologischen Wandel und die demografische Herausforderung sodann einen konkreten Rechtsrahmen für die Förderung innovativer Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien geschaffen. Die Verordnung sieht explizit die Förderung von innovativen Projekten von Agri-PV-Anlagen mit Speicher vor (Art. 7 Nr. 7 a Verordnung TED).

Innerhalb des Förderprogramms wurden drei Teilprogramme geschaffen, die die verschiedenen Errichtungs- und Nutzungsarten der Agri-PV untersuchen sollen:

- Anreiz-Teilprogramm 1.1: Agri-PV im Zwischenfruchtanbau mit der Kulturpflanze
- Anreiz-Teilprogramm 1.2: Agri-PV mit einer Struktur über der Kulturpflanze $2\text{ m} \leq h \leq 4\text{ m}$
- Anreiz-Teilprogramm 1.3: Agri-PV mit einer Struktur über der Kulturpflanze $h > 4\text{ m}$

Unter der Verordnung gelten Projekte als Agri-PV-Anlagen und mithin als förderfähig,

„die die landwirtschaftliche Produktion und photovoltaische Energieerzeugung auf derselben, ursprünglich für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehenen Fläche kombinieren, sofern die landwirtschaftliche Erzeugung Vorrang hat und die Energieerzeugung sekundär ist.“⁷⁶

Der Verlust der landwirtschaftlichen Fläche infolge der Bestellung der Agri-PV-Module darf sich auf höchstens 10 % belaufen. Die Leistung der gesamten PV-Anlagen muss mindestens 200 kWp

74 Real Decreto 1048/2022, de 27 de diciembre, sobre la aplicación, a partir de 2023, de las intervenciones en forma de pagos directos y el establecimiento de requisitos comunes en el marco del Plan Estratégico de la Política Agrícola Común, y la regulación de la solicitud única del sistema integrado de gestión y control [Königliches Dekret 1048/2022 vom 27.12. über die Anwendung von Interventionen in Form von Direktzahlungen ab 2023 und die Festlegung gemeinsamer Anforderungen im Rahmen des Strategischen Plans der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Regelung der einheitlichen Anwendung des integrierten Management- und Kontrollsystems], [BOE-A-2022-23048](#).

75 Orden TED/765/2024, de 22 de julio, por la que se establecen las bases reguladoras para la concesión de ayudas a la inversión en proyectos innovadores de energías renovables y almacenamiento, así como a la implantación de sistemas térmicos renovables (Programa de energías renovables innovadoras), en el marco del Plan de Recuperación, Transformación y Resiliencia, financiado por la Unión Europea-Next Generation EU [Verordnung TED/765/2024 vom 22.07. zur Schaffung des Rechtsrahmens für die Gewährung von Beihilfen für Investitionen in innovative Projekte im Bereich erneuerbarer Energien und Speicherung sowie für die Umsetzung erneuerbarer thermischer Systeme (Programm für innovative erneuerbare Energien) im Rahmen des Aufbau-, Transformations- und Resilienzplans, der von der Europäischen Union – Next Generation EU finanziert wird], [BOE-A-2024-15413](#).

76 Siehe dazu Annex I der Orden [TED/765/2024](#), Programm 1 (maschinengestützte Übersetzung durch Verf.).

betragen, eine Aufteilung auf mehrere Anlagen-Projekte mit mindestens 15 kWp je Agri-PV-Anlage bleibt jedoch möglich (Annex I der Verordnung).

Die Förderrichtlinie nimmt hinsichtlich des finanziellen Ausmaßes der Projekte insbesondere auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014⁷⁷ Bezug, nach welcher der Betrag für jedes in dieser Verordnung enthaltene Programm unter keinen Umständen 150 Millionen Euro und für jedes Unternehmen pro Projekt 15 Millionen Euro überschreiten darf.

Die Ausschreibung endete am 30. September 2024. Eine Auszahlung der Beihilfen sollte bis zum 31. März 2026 erfolgen (Art. 20 Nr. 1 der Verordnung). Weitere Ausschreibungsverfahren zur Förderung von Agri-PV-Projekten in Spanien sind nicht bekannt. Die Förderung erfolgte in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, die den Begünstigten zur Finanzierung ihrer Projekte gewährt wurden und unter bestimmten Bedingungen als Vorschuss gezahlt wurden.⁷⁸

7.3. Marktentwicklung

Belastbare Daten zu der aktuellen Marktentwicklung von Agri-PV in Spanien im Vergleich zur Stromgewinnung mit gewöhnlichen PV-Anlagen liegen nicht vor.

Laut Angaben der spanischen Parlamentsverwaltung befindet sich Agri-PV auch hier in einem vergleichsweise frühen Entwicklungsstadium. Bei den meisten Projekten, die den Ausbau von Agri-PV zum Gegenstand haben, handelt es sich um Pilot- und/oder Vorführprojekte, die große Energieunternehmen entwickeln.

⁷⁷ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, [ABl. L 187/1 v. 26.06.2014](#).

⁷⁸ RÖDL, [Förderung von Agrivoltaik in Spanien](#).